

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0540-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10706/J betreffend "Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen", welche die Abgeordneten Mag. Niko Alm, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

In nachstehenden, den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffenden Rechtsvorschriften sind Regelungen betreffend die Rechtsstellung von Religionsgesellschaften enthalten:

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934:

- Grundlage für die Sonderstellung der staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten an den österreichischen Universitäten im Universitätsgesetz 2002 und Bestandsgarantie für diese Fakultäten (Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck).

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961:

Grundlage für die Sonderstellung der staatlichen Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien und Bestandsgarantie für diese Fakultät.

Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015:

Das Universitätsgesetz 2002 sieht – auf der Grundlage des Konkordats und des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche - Sonderbestimmungen für die Katholische und die Evangelische Theologie vor und enthält Sonderbestimmungen, die den Wechsel von einer kirchlichen katholischen Lehranstalt an eine staatliche Katholisch-Theologische Fakultät erleichtern.

Islamgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2015:

Das Islamgesetz 2015 sieht vor, dass der Bund ab 1. Jänner 2016 den Bestand einer theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten hat.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

